



Satzung des Sonderforschungsbereichs SFB 1279

„Exploiting the Human Peptidome for Novel Antimicrobial and Anticancer Agents“

vom 22.01.2018

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 17.01.2018 auf Grund § 40 Abs. 4 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Bezeichnung und Aufgaben

- (1) Der Sonderforschungsbereich (SFB) 1279 trägt die Bezeichnung *„Exploiting the Human Peptidome for Novel Antimicrobial and Anticancer Agents“*. Er ist ein nach den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft gebildeter Zusammenschluss wissenschaftlicher Teilprojekte, die zu Projektbereichen zusammengefasst sind. Der SFB wird an der Universität Ulm eingerichtet.
- (2) Am SFB sind neben der Universität Ulm folgende Hochschulen und Forschungseinrichtungen beteiligt:
 - Universität Duisburg-Essen,
 - Universität zu Köln,
 - Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Mainz.
- (3) In dem SFB werden interagierende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der translationalen Peptidforschung unter Einbeziehung der Virologie, Bakteriologie, Onkologie, Biochemie, Pharmakologie, Physik und Molekularen Bildgebung bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte.
- (4) Des Weiteren setzt sich der SFB zur Aufgabe:
 - den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
 - die Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der Universität Ulm, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen, zu fördern,
 - gemeinsame Veranstaltungen wie Seminare und internationale Symposien zu organisieren,
 - die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Forschungsgebiet zu intensivieren.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Teilprojektleiter im SFB sind Mitglieder des SFB.
- (2) Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann darüber hinaus jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen hauptberuflich beschäftigt sind und in dem Forschungsgebiet des SFB die Befähigung zu eigenständiger

wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.

- (3) Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Neuanträge sind allen Mitgliedern vier Wochen vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei dem Sprecher schriftlich anzeigt. Das ausscheidende Mitglied verzichtet auf die weitere Inanspruchnahme der dem SFB zur Verfügung gestellten Forschungsmittel. Beim Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG über etwaige Übergangsregelungen (z.B. weiterer Einsatz der Ergänzungsausstattung des betroffenen Teilprojektes).
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem SFB ausschließen. Dem Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren durchgeführt wird, gewährt die Mitgliederversammlung rechtliches Gehör. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um einen Teilprojektleiter, so entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG über Übergangsbestimmungen, die einen ordnungsgemäßen Abschluss des Teilprojektes im laufenden Bewilligungszeitraum ermöglichen. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (4) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- (5) Die Teilprojektleiter tragen gegenüber der Universität Ulm und der DFG die Verantwortung für das Teilprojekt und die ihnen zugewiesenen Mittel. Sie sind für die Durchführung des Forschungsvorhabens sowie die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Die Leitung eines Teilprojektes kann im Laufe des Bewilligungszeitraums auf Antrag des bisherigen Teilprojektleiters geändert werden. Die Zustimmung des SFB-Vorstands und der DFG sind erforderlich.
- (6) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (7) Scheidet ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden;

eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der DFG. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der SFB hat folgende Gremien:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Sprecher.
- (2) Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung,
 - c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags,
 - d) Wahl des Sprechers, der Stellvertretung und der Vorstandsmitglieder,
 - e) Entgegennahme des Berichts des Sprechers.
- (2) Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - a) Beschlussfassung über die erstmalige Fassung der Ordnung,
 - b) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination,
 - c) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge, Beschlüsse über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen,
 - d) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums,
 - e) Änderung der Leitung von Teilprojekten in einem Bewilligungszeitraum,
 - f) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes),
 - g) Beratung über die Beantragung/Beschaffung von gemeinsam genutzten Geräten,
 - h) Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB.
- (3) Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt auf mündlichen Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden).
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Diese wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Wochen durch den Sprecher des SFB einberufen und von ihm geleitet; die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des SFB mit o.g.

Frist einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Sprecher, der Stellvertretung sowie vier bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Dabei soll mindestens ein Vorstandsmitglied dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnen sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege, telefonisch oder im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung (E-Mail) herbeigeführt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit absoluter Mehrheit abwählen.
- (3) Neben den von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - a) Personalfragen,
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden),
 - c) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Entscheidung über die Vergabeverfahren (§8) zu zentral bewilligten Mitteln,
 - e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs,
 - f) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen,
 - g) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit,
 - h) Alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen.

§ 7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer hauptberuflicher W3-Professor der Universität Ulm und Mitglied des SFB ist. Er hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Der Sprecher ist Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG). Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Sprechers nach Absprache bei dessen Verhinderung wahr und unterstützt ihn bei den laufenden Arbeiten.
- (3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört die:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Mittelverwaltung und –abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs,
 - b) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - c) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.

- (4) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich ein neuer Sprecher gewählt wird.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Über die Mittel, die für zentrale Projekte bewilligt wurden (z.B. Reisemittel, pauschale Mittel, Mittel für Gleichstellung), entscheidet der Vorstand.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der SFB-Mitglieder.

§ 10 Schlussvorschriften

- (1) Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
- (2) Die Ordnung wurde mit der DFG abgestimmt und tritt nach Beschluss des Senats und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm zum 01.07.2017 in Kraft.

Ulm, 22.01.2018

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -